

Verordnung
über die Berechtigungen
für die zentralen Personendatensammlungen
(PDS V)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ringgenberg,
gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendaten­sammlungen (Personendaten­sammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegister­systeme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

¹Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendaten­sammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

²Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Ringgenberg für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Geltungsbereich **Art. 2**

¹Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Ringgenberg:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

Stellungnahme
der kommunalen
Datenschutz-
aufsicht

Art. 3

¹Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Inkrafttreten

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Anhänge

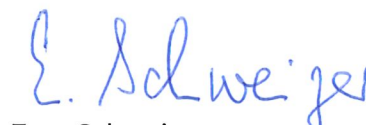
1 Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde für die GERES-Plattform

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2022.

Ringgenberg, 14. März 2022

Gemeinderat Ringgenberg


Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident


Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 PDS V Ringgenberg
(Stand 01.04.2022)

Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Ringgenberg für die GERES-Plattform

GERES-Profile und –Funktionalitäten nach den Anhängen 1 und 2 GERES V	Basisprofil	Standardprofil 1: AHV - Nummer	Standardprofil 2: Heimator / Staatsangehörigkeit	Standardprofil 3: Zivilstandsangaben	Standardprofil 4: Bevölkerungsbewegung	Standardprofil 5: Ausländerrecht	Standardprofil 6: ZEMIS-Nummer	Standardprofil 7: ES-Massnahmen	Standardprofil 8: KS-Massnahmen	Standardprofil 9: Eltern-/Kindbeziehungen	Standardprofil 10: Konfession	Standardprofil 11: Haushalt	Standardprofil 12: Ausweis- und Schriftensperre	Mutationsrecht	Historisierung	Datenraum	Alter	Geschlecht	Konfession	Staatsangehörigkeit	Personenstatus (aktiv, weggezogen, verstorben)	Meldeverhältnis (Niederlassung, Aufenthalt, anderer Wohnsitz)	Art. 14 KDSG, gesperrte Personen einsehen
	1.2 Systeme Antragsrecht: Gemeindeschreiberin, Leiterin Steuerbüro und EDV-Verantwortliche/r																						
1.2.1 Campus																							
- Entwicklung, Wartung, Betrieb und Support: Campus Software AG																							
- Zweck: Verwalten der Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung	X	X	X	-	X	X	X	-	-	X	-	-	-	-	-	Gde.	0-17	Alle	-	Alle	Alle	Alle	-

Stellungnahmen der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle:

Datum Version	Datum Stellungnahme
01.04.2022	30.03.2022

Einwohnergemeinde Ringgenberg
Herr Luca Mühlemann
Hauptstrasse 184
3852 Ringgenberg

Urtenen-Schönbühl, 30. März 2022

Stellungnahme Berechtigungsregeln GERES

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Personendatensammlungsgesetz (PDSG) sowie die GERES- und ZPV-Verordnung ersetzen per 01. März 2021 das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) sowie die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV). Damit werden neue kantonal-gesetzliche Grundlagen für das Führen der Einwohnerregister der Gemeinden und der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES) geschaffen. Gestützt auf das PDSG, die GERES V und die ZPV V haben die Einwohner-, Kirch- und Burgergemeinden für ihre unterstellten oder beauftragen Einheiten die Berechtigungsregeln nach den Artikeln 8 und 9 des PDSG zu erlassen, sofern die Berechtigungen über diejenigen nach Anhang 3 GERES V hinausgehen sollen. Sie bestimmen, welche Funktionen, Systeme und Beauftragten nach Körperschaften zu welchem Zweck und in welchem Umfang auf die GERES-Plattform und die ZPV greifen können. Die Berechtigungsregeln müssen die Einwohner-, Kirch- und Burgergemeinden ihren Datenschutzaufsichtsstellen zur Prüfung unterbreiten. Als Datenaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Ringgenberg sind wir von Ihnen am 23. März 2022 mit dieser Prüfung beauftragt worden. Hiermit nehmen wir gemäss Artikel 11 PDSG zu den von der Einwohnergemeinde Ringgenberg auf Verordnungsstufe erlassenen Berechtigungsregeln Stellung.

Wir sind der Auffassung, dass die Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie die Begründungsdichte gemäss Anhang 1 zu Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen der Einwohnergemeinde Ringgenberg gegeben sind. Die Verordnung kann vom zuständigen Organ demnach verabschiedet und dem Amt für Informatik und Organisation (KAIO) zugestellt werden.

Freundliche Grüsse

ROD Treuhand AG



Sascha Moser
Leitender Revisor



Hanspeter Blatter